



Vereinsatzung

Turn- und Sportverein Auggen e. V. von 1926

Satzung gültig ab 24. Oktober 1992

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Auggen e. V. von 1926, abgekürzt TuS Auggen
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Auggen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein betreibt und fördert den Turnsport auf der Grundlage des Amateurgedankens. Hierzu hält der Verein regelmäßig Übungsstunden ab und beteiligt sich an Turn- oder Spielveranstaltungen oder führt diese selbst durch. Zur Erreichung des Vereinszweckes fördert der Verein die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten sowie die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten.
- 1.4 Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

1.8 Der Verein ist Mitglied des Deutschen- Turnerbundes, des Badischen Turner-Bundes, des Breisgauer Turngaues und des Badischen Sport- Bundes.

1.9 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Jede mögliche Person kann Mitglied des Vereines werden.

2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.

2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten.

2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.8 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Es ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

2.9 Wenn ein Mitglied grob odernachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom

2.10 Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

3. Vereinsorgane und Struktur

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 3.3 Über jede Sitzung eines Vereinsorganes führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.5 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendleiter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 3.6 Die Bereiche des Vereins gliedern sich in Gruppen und Abteilungen, die von Trainer/innen und Übungsleiter/innen betreut werden.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2 Eine Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 4.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind...
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates und mit Ausnahme des Jugendleiters,
 - d) Bestätigung des Jugendleiters,
 - e) Wahl des Kassenprüfers,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,

- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
- i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Veröffentlichungsorgane des Vereines
- j) Auflösung des Vereins.

4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in der Badischen Zeitung und im Amtsblatt der Gemeinde Auggen mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder, in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.

4.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

4.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderung der Satzung
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vorstand oder dem Turnrat zu stehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- c) Änderung des Vereinszweckes,
- d) Die Auflösung des Vereins.

In allen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Turnrat

5.1 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Turnrates,
- b) den Trainer/innen und Übungsleiter/innen

- c) Gerätewart und Wanderwart
- 5.2 Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
- 5.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates, mit Ausnahme des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bedürfen alle zwei Jahre der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.
- 5.4 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme des Jugendleiters, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5.5 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5.6 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.7 Der Turnrat wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 5.8 Der Turnrat ist beschlussfähig durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder.
- 5.9 In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeute Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

6. Vorstand

- 6.1 Den Vorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Oberturnwart
 - d) der Rechner
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendleiter

- g) weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder; Gerätewart, Beisitzer, Mitgliedsverwalter

6.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt folgendermaßen:

In geraden Jahren:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Oberturnwart
- c) der Schriftführer

In ungeraden Jahren:

- d) der 2. Vorsitzende
- e) der Rechner
- f) der unter 6.1 g) genannte Personenkreis

6.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassungen über Ausgaben
- d) Ehrungen
- e) Eistellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern.

6.4 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6.5 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (in Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich alleine vertretungsberechtigt.

6.6 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.

6.7 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seines Turnrates anwesend ist.

7. Kassenführung

7.1 Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

7.2 Die Mitgliederverwaltung stimmt über die Entlastung des Rechners gesondert ab.

7.3 Die Mitgliederverwaltung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

8. Jugendausschuss

8.1 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung, welche im Anhang dieser Satzung enthalten ist.

8.2 Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Jugendleiter
- b) ein Stellvertreter
- c) die im Jugendbereich tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen
- d) von jeder Gruppe mit Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren ein Jugendlicher

8.3 Jugendleiter und Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.

8.4 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie die aus den im Jugend – und Kinderbereich tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen.

8.5 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

9. Haftung

9.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

9.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.